

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Band: - (1912)
Heft: 1

Artikel: Das neue Recht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeigen, die von der kleinsten zu immer grösserer Arbeit führen. Sie sollen bedeutende Vorträge über Frauenfragen wiedergeben, über die Tätigkeit bereits bestehender Vereine berichten, neue interessante Bücher besprechen und ihre Spalten all' denen öffnen, die etwas Neues und Wertvolles zu sagen haben. Gerade diese letzteren seien noch besonders gerufen, denn erst eifrige Mitarbeit gibt der Zeitung den Einfluss und die Vielseitigkeit, die wir ihr wünschen. Je deutlicher und lauter, je massvoller und gerechter die Stimmen denkender Männer und Frauen den Lauen und Fernen entgegenschallt, desto rascher werden sich die Reihen derjenigen mehren, die in der Besserstellung und höheren Einschätzung der Frau einen Kulturfortschritt sehen.

Wir hoffen auf ein wachsendes Interesse der Frauen an allem, was sie angeht, und wünschen es, weil das unvergängliche Glück des Menschen darin besteht, nach hohen Zielen zu streben und eine immer weitere Aussicht über das Leben zu gewinnen. Die „Frauenbestrebungen“ wollen hiezu ihr Teil beitragen; helfen wir mit!

R.

Das neue Recht.

Der Jahreswechsel hat diesmal für uns Schweizer ganz besondere Bedeutung, bringt er uns doch die lang und heiss ersehnte Vereinheitlichung unseres Privatrechts. Auch wir Frauen freuen uns dieses Ereignisses, wenn schon von verschiedener Seite betont wird, wir hätten keinen Grund, mit dem neuen Gesetz so unbedingt zufrieden zu sein. Wir möchten da fragen, ob wir nicht vielleicht zu sehr nur kritisch an das Gesetz herangetreten sind, nur darauf gesehen haben, was es uns bringt, wie es unsere Stellung verbessert, so dass wir darüber die Bedeutung der Vereinheitlichung etwas aus dem Auge verloren haben, und doch kann sie gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wohl sind auch schon Gesetze vereinheitlicht worden, aber mit Ausnahme des Obligationenrechtes keines, das so für jeden Einzelnen in Betracht kommt, wie das Zivilgesetz. Dieses begleitet uns von der Wiege bis zum Grabe, greift in unsere intimsten Verhältnisse hinein, schreibt uns unser Verhalten bei unzähligen Gelegenheiten vor, regelt, oft ohne dass wir uns dessen bewusst werden, unsere Handlungen, ja verfügt noch über unsern Tod hinaus über das, was einst uns gehörte. Und wenn wir nun bedenken, dass bis heute unser Nachbar zur Rechten und unser Nachbar zur Linken andern Rechtes war als wir, dass wir auf einer Wanderung durch die Schweiz 25 verschiedenen Gesetzgebungen begegneten, muss einleuchten, was für ein ungeheurer Fortschritt nur schon darin liegt, dass wir nun alle Eines Rechtes sind. Hat die Verschiedenheit der Gesetze die schon bestehenden Gegensätze in unserem Vaterlande eher noch verschärft, so wird das einheitliche Gesetz sie mildern, wird uns erst recht zum Bewusstsein kommen lassen, dass wir ein Volk sind, ein einzig Volk von Brüdern — und Schwestern, fügen wir hinzu. Das nationale Gefühl, das wir tief im Herzen tragen; wenn uns von Gelehrten auch hundert Mal nachgewiesen würde, dass wir keine Nation seien, wird verstärkt und wird uns immer fester und unlöslicher verbinden. Darin liegt für uns vor allem aus die Bedeutung des neuen Gesetzes. Aber auch sonst haben wir Frauen Grund, uns seiner zu freuen, wenn wir wenigstens vernünftig genug sind einzusehen, dass ein Kompromiss unmöglich alle extremen Wünsche befriedigen kann. Und ein Kompromiss ist das neue Gesetz; wollte es neuen, modernen Ideen Eingang verschaffen, musste es doch auch vom Alten genügend viel beibehalten, um unserm konservativen Volke das Neue annehmbar zu machen; von einem schroffen Übergang von althergebrachten, tief im Volksbewusstsein wurzelnden Anschauungen zu modernen, oft noch un-

erprobten Ideen durfte keine Rede sein. Aber im Rahmen des Möglichen ist die Stellung der Frau so viel verbessert worden, dass wir nur mit Dankbarkeit des Schöpfers des neuen Zivilgesetzes gedenken können. Prof. Eugen Huber, seinem feinen Gefühl für das, was möglich war, seinem tiefen Verständnis für die Natur der Frau, seiner Achtung vor ihr verdanken wir diesen Fortschritt. Und wir können unsere Dankbarkeit nicht besser bezeigen, als indem wir uns der neuen Stellung, der neuen Rechte und der damit unfehlbar verbundenen neuen Pflichten würdig erweisen. Und es wird eine schöne Aufgabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine, sowie aller fortschrittlichen Frauenvereine sein, das Verständnis für die neuen Aufgaben in allen Kreisen zu wecken und zu fördern. Es ist z. B. für viele Kantone eine Neuerung, dass Frauen nun auch Vormundschaften nicht nur über die eigenen, sondern auch über fremde Kinder übernehmen können. Und da möchten wir recht an die Opferwilligkeit der Frauen appellieren und sie bitten, sich nicht zurückzuziehen, wenn solche Aufgaben, die so ganz der Natur der Frau entsprechen, an sie herantreten, sondern sich sogar freiwillig für solche Dienste zu melden. Wir haben viel brach liegende Frauenkraft, die hier nutzbringend verwendet werden kann. Und wenn dann die Frauen auch auf diesen neuen Gebieten zeigen, was sie leisten können, dass man sich auf sie verlassen kann, dann wird auch zu ihnen gesprochen werden: „Ihr seid über Weniges treu gewesen, wir wollen euch über Vieles setzen“, und die Wege werden geebnet sein zu weiterem Fortschritt, bis das Ziel erreicht ist und die Frau als gleichbewertete, gleichberechtigte Gehilfin neben dem Manne steht.

Die Schweizerfrauen und das Gesetz betr. Kranken- und Unfallversicherung.

An der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine sprach sich die Kommission für Wöchnerinnenversicherung zugunsten des Gesetzes betr. Krankenversicherung aus und die Generalversammlung schloss sich dieser Meinungsäusserung an. Diese Ansicht der Kommission entsprang nicht einem augenblicklichen Impuls, wie vielfach angenommen wurde, sondern war das Ergebnis achtjähriger Studien und Untersuchungen auf diesem Gebiete. Im Oktober 1903 beschloss der Bund, die Frage der Versicherung der Frauen zu studieren und setzte zu dem Zwecke eine Kommission ein, die sich in erster Linie mit der Lage der Wöchnerinnen im Arbeiterstand beschäftigte, wie sie durch das Fabrikgesetz bedingt wird. Art. 15 dieses Gesetzes bestimmt: „Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in diese ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.“ Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Mütter und Neugeborenen. Aber seit den 34 Jahren, da dieses Gesetz in Kraft besteht, ist diese wohlmeinende Bestimmung ständig umgangen worden. Die dringende Notwendigkeit, ihr tägliches Brot zu verdienen, veranlasst die Frauen, dem Gesetze auszuweichen und irgendwo Arbeit zu suchen, sobald sie überhaupt dazu wieder fähig sind. Nur eine sichere Unterstützung könnte sie davon abhalten. Gewisse Kassen von Arbeitgebern, Fabrikkassen, Unterstützungskassen versuchen, ihr diese Hilfe zu gewähren; aber diese Institutionen sind ungenügend und selten. Für die Masse der Bevölkerung gibt es nur ein Mittel, die Durchführung der Gesetzesbestimmung zu ermöglichen: die Versicherung und zwar die allgemeine Versicherung.

Das ist die Ansicht der Fabrikinspektoren, wie sie in ihren Berichten zum Ausdruck kommt. In ihren Augen ist die obli-